

ANTRAG

der Landesregierung

Zustimmung des Landtages gemäß § 71 Absatz 5 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

hier: Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2021 und von Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern während der SARS-CoV-2-Pandemie

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag stimmt der Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2021 und von Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern während der SARS-CoV-2-Pandemie zu.

Manuela Schwesig
Ministerpräsidentin

ENTWURF**einer Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2021 und von Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern während der SARS-CoV-2-Pandemie**

Aufgrund des § 71 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68) geändert worden ist, und des Feststellungsbeschlusses des Landtages (Landtagsdrucksache 7/5811) vom 11. Februar 2021 verordnet das Ministerium für Inneres und Europa mit Zustimmung des Landtages:

Teil 1
Bestimmungen zur Landtagswahl am 26. September 2021

§ 1
Unterstützungsunterschriften

Gemäß § 71 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe b des Landes- und Kommunalwahlgesetzes wird die Zahl der nach § 55 Absatz 5 dieses Gesetzes erforderlichen Unterstützungsunterschriften für die Landtagswahl am 26. September 2021 von 100 auf 30 abgesenkt.

§ 2
Parteiversammlungen

Gemäß § 71 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe a des Landes- und Kommunalwahlgesetzes sind die §§ 2 bis 8 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung vom 28. Januar 2021 (BGBl. I S. 115) für die Vorbereitung der Landtagswahl am 26. September 2021 entsprechend anwendbar.

Teil 2
Bestimmungen zu kommunalen Wahlen

§ 3
Parteiversammlungen

Gemäß § 71 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe a des Landes- und Kommunalwahlgesetzes sind die §§ 2 bis 8 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung vom 28. Januar 2021 (BGBl. I S. 115) für die Vorbereitung kommunaler Wahlen entsprechend anwendbar.

§ 4**Verschiebung einer Wahl; ausschließliche Briefwahl**

(1) Für kommunale Wahlen, für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Beschaffung der Wahlunterlagen bereits abgeschlossen ist und eine Beschaffung von zusätzlich erforderlich werdenden Wahlunterlagen nicht mehr fristgerecht sichergestellt werden kann, finden die Absätze 2 bis 12 keine Anwendung.

(2) Wenn im Wahlgebiet am 41. Tag vor einer kommunalen Wahl nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz vom zuständigen Gesundheitsamt ein 7-Tages-Inzidenzwert (Anzahl gemeldeter Neuinfektionen der letzten 7 Tage je 100 000 Einwohner) von mindestens 100 festgestellt wird und dieser nach Beurteilung durch das Gesundheitsamt auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist, verschiebt die Gemeindevertretung den Wahltag einer Gemeindewahl und der Kreistag den Wahltag einer Kreiswahl um mindestens zwei Wochen, wenn dies in dem von § 3 Absatz 3 Satz 2 oder § 45 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vorgegebenen Zeitrahmen möglich ist. Für eine Wahl in einer kreisangehörigen Gemeinde ist Satz 1 in der Weise anzuwenden, dass an die Stelle des Wahlgebietes das Gebiet des Amtes oder des Landkreises tritt, dem die Gemeinde angehört, wenn ein Inzidenzwert für die Gemeinde oder das Amt nicht erhoben wird. Alle weiteren wahlrechtlichen Termine verschieben sich entsprechend. Die Wahlleitung macht den neuen Wahltermin und die damit verbundenen Verschiebungen gemäß § 5 der Landes- und Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt. Für den neuen Wahltermin findet eine Prüfung nach den Absätzen 3 und 4 statt.

(3) Wenn eine Verschiebung der Wahl nach Absatz 2 nicht möglich ist, können bei einer kommunalen Wahl nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz die Absätze 5 bis 12 Anwendung finden, wenn im Wahlgebiet für den 41. Tag vor der Wahl vom zuständigen Gesundheitsamt ein 7-Tages-Inzidenzwert (Anzahl gemeldeter Neuinfektionen der letzten 7 Tage je 100 000 Einwohner) von mindestens 100 und unter 200 festgestellt wird und dieser nach Beurteilung durch das Gesundheitsamt auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist. Für eine Wahl in einer kreisangehörigen Gemeinde ist Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Für eine Gemeindewahl trifft die Gemeindevertretung und für eine Kreiswahl trifft der Kreistag die Entscheidung nach Satz 1, wobei die ausschließliche Briefwahl nach den Absätzen 5 bis 12 nur angeordnet werden darf, wenn die Gemeindevertretung oder der Kreistag feststellt, dass wegen der konkreten örtlichen Verhältnisse die Wahl unter Berücksichtigung der durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingten besonderen Hygieneanforderungen nicht anders durchgeführt werden kann.

(4) Die Absätze 5 bis 12 finden bei kommunalen Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz Anwendung, wenn im Wahlgebiet für den 41. Tag vor der Wahl vom zuständigen Gesundheitsamt ein 7-Tages-Inzidenzwert (Anzahl gemeldeter Neuinfektionen der letzten 7 Tage je 100 000 Einwohner) von mindestens 200 festgestellt wird und dieser nach Beurteilung durch das Gesundheitsamt auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist, und eine Verschiebung der Wahl nach Absatz 2 nicht möglich ist. Die Wahlleitung trifft die Feststellung nach Satz 1, wobei für eine Wahl in einer kreisangehörigen Gemeinde Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden ist.

(5) Gemäß § 71 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe c des Landes- und Kommunalwahlgesetzes findet bei einer ausschließlichen Briefwahl abweichend von § 23 Absatz 3 dieses Gesetzes keine Urnenwahl statt.

(6) Es werden abweichend von § 24 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes keine Wahlbenachrichtigungen verschickt.

(7) Alle nach dem Wählerverzeichnis Wahlberechtigten erhalten spätestens am 22. Tag vor der Wahl abweichend von § 25 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und von § 19 der Landes- und Kommunalwahlordnung den Wahlschein mit Briefwahlunterlagen von Amts wegen. In einem beigefügten Hinweisschreiben wird der Termin der Wahl mitgeteilt und der oder die Wahlberechtigte über die Eintragung in das Wählerverzeichnis informiert.

(8) In der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeindegewahlbehörde ist abweichend von § 24 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes darauf hinzuweisen, wann die Briefwahlunterlagen den Wahlberechtigten spätestens vorliegen sollen und wann und wo die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gegeben ist. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Wahlberechtigte bei der Gemeindegewahlbehörde einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen können, wenn sie keinen Wahlbrief erhalten haben.

(9) Wahlbezirke für die Urnenwahl werden abweichend von § 61 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und des § 29 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung nicht gebildet. Bei jeder Wahl ist für die Ergebnisermittlung mindestens ein Briefwahlvorstand zu bilden.

(10) Für den Fall der Abholung von Briefwahlunterlagen bei der Gemeindegewahlbehörde nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses ist die Möglichkeit der Briefwahl an Ort und Stelle (§ 20 Absatz 4 der Landes- und Kommunalwahlordnung) unter Einhaltung der erforderlichen Hygienevorkehrungen zu gewährleisten.

(11) Die Öffentlichkeit der Wahl ist bei der Ergebnisermittlung durch die Briefwahlvorstände unter Einhaltung der erforderlichen Hygienevorkehrungen zu gewährleisten.

(12) Die Wahlleitung kann weitere Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse in Abweichung von der für die Wahl anzuwendende Wahl-Verwaltungsvorschrift treffen.

Teil 3
Schlussvorschrift

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 tritt sie sechs Wochen nach dem Tag, zu dem der Feststellungsbeschluss des Landtages nach § 71 Absatz 5 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes seine Wirkung verliert, außer Kraft.
- (3) Teil 2 dieser Verordnung tritt außer Kraft,
- a) wenn für die letzte kommunale Wahl, bei der nach § 4 eine Verschiebung der Wahl oder eine ausschließliche Briefwahl stattfindet, das Wahlverfahren abgeschlossen ist,
 - b) spätestens jedoch am Tag vor den nächsten landesweiten Kommunalwahlen nach § 3 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes.

Das Ministerium für Inneres und Europa gibt das Datum des Außerkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

Schwerin, den

Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz

Begründung:**Zur Überschrift**

Auch wenn die neue Verordnungsermächtigung des § 71 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes eine dauerhafte Ergänzung des Wahlrechts darstellt, behandelt die vorliegende Verordnung auf der Grundlage des Feststellungsbeschlusses des Landtages (Landtagsdrucksache 7/5811) vom 11. Februar 2021 allein die wegen der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlichen Änderungen des Wahlrechts, sodass diese auch im Titel benannt wird.

Zu § 1

Die deutliche Absenkung der nach § 55 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für die Landtagswahl am 26. September 2021 erforderlichen Unterstützungsunterschriften von 100 auf 30 ist erforderlich, um einerseits die bei der Einholung dieser Unterschriften kaum zu vermeidenden persönlichen Kontakte wegen der fortdauernden Corona-Pandemie zu begrenzen und andererseits dem Zweck der Pflicht zur Einholung von Unterstützungsunterschriften Rechnung zu tragen, die Ernsthaftigkeit der Wahlteilnahme zu belegen. Die Absenkung auf 30 Prozent der sonst erforderlichen Unterschriften bringt diese widerstreitenden Gesichtspunkte zu einem tragfähigen Ausgleich.

Zu § 2

Die pauschale Verweisung auf die Regelungen in der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung des Bundes ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Vorbereitung der Wahlvorschläge der Parteien für die Bundestags- und die Landtagswahl nach den gleichen Regeln erfolgen kann.

Zu § 3

Da auch für die Vorbereitung kommunaler Wahlen Parteiversammlungen erforderlich sind, wird die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung des Bundes (vergleiche § 2) auch hier für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 4

Es besteht ein Zwiespalt zwischen der Notwendigkeit der rechtzeitigen Wahlvorbereitung, die eine frühe Entscheidung erfordert, in welcher Form die konkrete Wahl vorzubereiten und durchzuführen ist, und der Unmöglichkeit, den weiteren Verlauf der SARS-CoV-2-Pandemie für einen längeren Zeitraum als für wenige Wochen sicher zu prognostizieren.

Die Verordnung versucht, hier einen Ausgleich zu finden, indem klare Kriterien genannt werden, die bestimmen, ob eine Wahl zu verschieben oder in modifizierter Form als ausschließliche Briefwahl vorzubereiten und durchzuführen ist.

Die Regelung eines Übergangs zur ausschließlichen Briefwahl ist nur für die Kommunalwahlen und nicht auch für die Landtagswahl vorgesehen, da der Landtag am 11. Januar 2021 festgestellt hat, dass die Vorbereitung oder Durchführung von Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz aufgrund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Form der COVID-19-Pandemie bis zum 30. Juni 2021 teilweise unmöglich ist. Der Wahltag der Landtagswahl ist also von dieser Feststellung nicht umfasst. Auch wäre wegen der Verbindung der Landtagswahl mit der Bundestagswahl am 26. September 2021 die Anordnung einer ausschließlichen Briefwahl für die Landtagswahl nicht sinnvoll, da zugleich wegen der Bundestagswahl Wahllokale eingerichtet werden müssen.

Für kommunale Wahlen ist am 41. Tag vor der Wahl festzustellen, ob von den Sonderregelungen dieser Verordnung Gebrauch gemacht werden muss. Damit ist die Inzidenz des sechs Wochen vor dem Wahltag liegenden Montag entscheidend für eine mögliche Verschiebung nach § 4 Absatz 2 oder für den Übergang zur ausschließlichen Briefwahl nach § 4 Absatz 3 ff. Die Wahlleitung kann dann noch die erforderlichen Vorbereitungen treffen, auch wenn nicht verkannt wird, dass dafür äußerst wenig Zeit zur Verfügung steht. Dies ist aber dem Umstand geschuldet, dass die Beurteilung der am Wahltag zu erwartenden Pandemielage umso schwieriger und ungenauer wird, je weiter der festgesetzte Stichtag für diese Feststellung noch vom Wahltag entfernt ist.

Dieser Stichtag berücksichtigt auch den üblichen Start der Versendung von Briefwahlunterlagen, der normalerweise frühestens am 42. Tag vor der Wahl erfolgen kann (wenn es keine Beschwerden gegen die Wahlzulassung gibt, stehen die Kandidatinnen und Kandidaten für den Stimmzettel am 45. Tag vor der Wahl, ansonsten bis zum 38. Tag vor der Wahl fest; hinzu kommen mindestens drei Tage für die Herstellung der Stimmzettel). Zu diesem Zeitpunkt sind aber ohnehin bereits Überlegungen zu einem möglichen Übergang zur ausschließlichen Briefwahl erforderlich, sodass die Versendung der ersten Briefwahlunterlagen dann auch noch um einen Tag aufgeschoben werden kann.

Absatz 1 legt fest, dass keine Verschiebung und kein Übergang zur ausschließlichen Briefwahl mehr möglich ist, wenn bei Inkrafttreten dieser Verordnung alle Unterlagen bereits beschafft sind. Wenn zu diesem Zeitpunkt die Wahlbenachrichtigungskarten und die weiteren Wahlunterlagen für die Durchführung einer Urnenwahl bereits beschafft sind und die für eine ausschließliche Briefwahl erforderlichen zusätzlichen Unterlagen nicht mehr beschafft werden können, ist es zu spät, die Wahlvorbereitungen noch auf eine ausschließliche Briefwahl umzustellen. In diesem Fall muss also die Wahl am ursprünglichen Wahltag und nach den herkömmlichen Regeln stattfinden. Dies wird bei einem geschätzten Inkrafttreten Mitte März nur Wahlen betreffen, die bis einschließlich 18. April stattfinden sollen.

Absatz 2 dient dem Vorrang der Verschiebung einer Wahl vor dem Übergang zur ausschließlichen Briefwahl. Eine Verschiebung ist nur in dem in Satz 1 bezeichneten Zeitrahmen möglich. Damit werden unerwünschte Folgewirkungen für die Kommune vermieden, die entstehen würden, wenn wegen eines längerfristigen Aufschiebens der Wahl kein geregelter Amtsübergang zwischen dem bisherigen Amtsinhaber und seinem gewählten Nachfolger mehr möglich wäre.

Da nicht nur über die Verschiebung, sondern damit zugleich auch über den neuen Wahltag zu entscheiden ist, wird diese Entscheidung entsprechend § 3 Absatz 3 Satz 2 oder § 45 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes der Vertretung zugewiesen. Die Vertretung ist nicht verpflichtet, bei dieser Verschiebung den durch diese Vorschriften vorgegebenen Zeitrahmen voll auszuschöpfen. Die Verschiebung hat aber mindestens zwei Wochen zu betragen, damit sich der Aufwand lohnt.

Ist eine solche Verschiebung nach dem vorgegebenen Zeitrahmen nicht möglich, greifen die Absätze 3 und 4 ein. Wird dagegen eine Verschiebung vorgenommen, verschieben sich alle weiteren wahlrechtlichen Termine entsprechend. Der neue Wahltermin kann dann nicht noch einmal verschoben werden, sondern wird nur noch einer Prüfung nach den Absätzen 3 und 4 unterzogen. Wenn also an dem neuen 41. Tag vor der Wahl der Inzidenzwert nach wie vor bei 100 oder höher liegt, kann oder muss dann für den neuen Wahltag der Übergang zur ausschließlichen Briefwahl stattfinden.

Die Verschiebung einer Wahl ist zwar in § 71 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes nicht ausdrücklich als Maßnahme genannt, ist aber als milderes Mittel zu dem dort genannten Übergang zur ausschließlichen Briefwahl von dem Begriff „insbesondere“ in § 71 Absatz 5 Satz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes umfasst.

Die Absätze 3 und 4 regeln abhängig von dem im Wahlgebiet festgestellten 7-Tages-Inzidenzwert die Möglichkeiten des Übergangs zur ausschließlichen Briefwahl.

Dabei wird abgestuft vorgegangen: Bei einem 7-Tages-Inzidenzwert zwischen 100 und 200 trifft die Vertretung die Entscheidung, ob die Wahl nach den allgemeinen Regeln oder als ausschließliche Briefwahl stattfindet (Absatz 3). Damit wird es ermöglicht, die konkreten örtlichen Verhältnisse in die Entscheidung einzubeziehen, also etwa die Frage, ob für alle Ortsteile in zumutbarer Entfernung Wahllokale vorhanden sind, die eine Urnenwahl unter Einhaltung der pandemiebedingten hygienischen Anforderungen ermöglichen. Bei einem 7-Tages-Inzidenzwert von 200 oder darüber besteht die Pflicht, die Wahl als ausschließliche Briefwahl abzuhalten (Absatz 4).

In Mecklenburg-Vorpommern entspricht die Inzidenz 150 dem für die Anordnung verschärfter Maßnahmen üblichen Wert. Je nach den örtlichen Verhältnissen ist es aber denkbar, dass auch bei niedrigeren oder höheren Werten der Übergang zur ausschließlichen Briefwahl bereits erforderlich ist oder aber noch nicht nötig erscheint. Es wird daher in Absatz 3 ein Korridor definiert, in dem die Entscheidung für die ausschließliche Briefwahl nicht allein von dem 7-Tages-Inzidenzwert, sondern auch von den konkreten örtlichen Verhältnissen abhängt und daher nicht von der Wahlleitung festzustellen, sondern von der Vertretung zu treffen ist.

Alle angegebenen 7-Tages-Inzidenzwerte sollen aber nicht absolut gelten, sondern nur bei Feststellung eines diffusen Infektionsgeschehens, da einzelne Ausbrüche der Infektion in isolierten Einrichtungen keinen gravierenden Einfluss auf die Wahldurchführung haben. Satz 2 stellt sicher, dass der Inzidenzwert so lokal wie möglich ermittelt und zugrunde gelegt wird. So wird die Inzidenz des Landkreises für eine einzelne Gemeinde nur dann angewendet, wenn weder für das Amt noch für die Gemeinde selbst eine Inzidenz festgestellt wird. Wegen dieser lokalen Anbindung des zugrundeliegenden Inzidenzwertes ist es nicht möglich, auf die Zahlen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) zu verweisen, da dieses nur die Inzidenzen des Landes, der Landkreise und der kreisfreien Städte veröffentlicht.

Als Folge dessen wird dann auch die gegebenenfalls zu treffende Beurteilung der Diffusität des Infektionsgeschehens dem örtlichen Gesundheitsamt zugewiesen.

Absatz 3 enthält die bereits genannte Korridor-Regelung. Ebenso wie in Absatz 4 greift der Übergang zur ausschließlichen Briefwahl erst ein, wenn ein Übergang zur Briefwahl überhaupt noch möglich ist (Absatz 1) und keine Verschiebung der Wahl in Betracht kommt (Absatz 2). Der Vorrang einer Verschiebung des Wahltages nach Absatz 2 wird im ersten Halbsatz des Satzes 1 zur Klarstellung noch einmal ausdrücklich genannt. Die Entscheidung, ob die Wahl als ausschließliche Briefwahl stattfindet, wird der Vertretung (Gemeindevertretung oder Kreistag) zugewiesen. Damit diese Entscheidung zeitnah fallen kann, wird es sich empfehlen, bei entsprechenden Inzidenzwerten bereits vorsorglich eine Sitzung auf den 41. Tag vor der Wahl einzuberufen.

Absatz 4 regelt weiter, dass der Übergang zur ausschließlichen Briefwahl erst eingreift, wenn ein Übergang zur Briefwahl überhaupt noch möglich ist (Absatz 1) und keine Verschiebung der Wahl in Betracht kommt (Absatz 2). Der Vorrang einer Verschiebung des Wahltages nach Absatz 2 wird im letzten Halbsatz des Satzes 1 zur Klarstellung noch einmal ausdrücklich genannt. Satz 2 enthält die Zuständigkeit der örtlichen Wahlleitung für die Feststellung des Übergangs zur ausschließlichen Briefwahl. Eine Veröffentlichung muss an dieser Stelle (im Gegensatz zu Absatz 2 Satz 4) nicht angeordnet werden, da der in der Folge anwendbare Absatz 7 eine Veröffentlichung anordnet.

Die Absätze 5 bis 10 enthalten die Regelungen im Abweichung von den angegebenen Vorschriften aus Landes- und Kommunalwahlgesetz und Landes- und Kommunalwahlordnung, die für die Durchführung einer ausschließlichen Briefwahl erforderlich sind. Die Wahlbenachrichtigung wird durch die - ohne Antrag erfolgende - Zusendung der Briefwahlunterlagen ersetzt; auf Wahllokale am Wahltag wird verzichtet.

Absatz 11 weist wegen der Öffentlichkeit der Wahl ausdrücklich darauf hin, dass diese bei der Auszählung der Briefwahl zu gewährleisten ist.

Absatz 12 enthält eine Ermächtigung für die Wahlleitung, die in der Wahl-Verwaltungsvorschrift vorgesehenen Verfahrensweisen und Formulare bei Bedarf an die ausschließliche Briefwahl anzupassen.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Das sofortige Inkrafttreten der Verordnung ist wegen der Eilbedürftigkeit geboten.

Zu Absatz 2

Nach Ende der Wirkung des Feststellungsbeschlusses des Landtages müssen die Regelungen dieser Verordnung noch länger gelten, um zu ermöglichen, dass nach den Sonderregelungen begonnene Verfahren (etwa Einladungen zu digitalen Parteiversammlungen) noch zu Ende gebracht werden können. Unter Berücksichtigung üblicher Einladungsfristen von etwa drei Wochen zuzüglich einer gewissen Zeitreserve ist ein Zeitraum von sechs Wochen angemessen. Zugleich wird damit sichergestellt, dass die in § 1 vorgenommene Absenkung der Zahl der Unterstützungsunterschriften für die Teilnahme an der Landtagswahl bis zum Abgabetermin der Wahlvorschläge (75. Tag vor der Landtagswahl, also 13. Juli 2021) in Kraft bleibt.

Damit wird vermieden, dass je nach konkretem Tag der Einreichung eines Wahlvorschlages unterschiedliche Anforderungen an die Zahl der Unterstützungsunterschriften gestellt werden müssen.

Zu Absatz 3

Für kommunale Wahlen, die verschoben oder als ausschließliche Briefwahl organisiert werden, muss die Verordnung noch bis Abschluss der Wahl (einschließlich möglicher Stichwahl) sowie für sich möglicherweise anschließende Wahlanfechtungen und deren gerichtliche Überprüfung anwendbar bleiben. Daher tritt der 2. Teil erst am Tag vor den nächsten landesweiten Kommunalwahlen nach § 3 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes außer Kraft. Bis dahin (Frühsommer 2024) ist zu erwarten, dass alle betroffenen Wahlverfahren beendet sind; sollten dann noch Gerichtsverfahren anhängig sein, würden sie jedenfalls mit der neuen Wahl gegenstandslos werden.

Die Bekanntmachung des konkreten Termins dient der Rechtssicherheit.